



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 4 (S. 31-32)**  
Titel **Gesetz betreffend einige Veränderungen in den Bestimmungen des Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832.**  
Ordnungsnummer  
Datum 24.09.1835

[S. 31] Der Große Rath,  
auf Antrag der Staatshaushalts-Revisions-Commission,  
beschließt:

§. 1. Der Art. 20. des erwähnten Steuergesetzes ist aufgehoben, und an dessen Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

- a) Gegen die Forderung des Steuerbetrages kann, gestützt auf eine Einwendung, welche sich aus den von den Verwaltungsbehörden festgesetzten Betrag bezieht, kein Rechtsvorschlag ertheilt werden.
- b) Dagegen steht dem Steuerpflichtigen die Rückforderung des allfällig zu viel Bezahlten zu; er hat demnach für den geringeren Betrag seines Vermögens, Einkommens oder Erwerbes den rechtsbeständigen Beweis zu leisten.
- c) Für solche Prozesse bildet das Bezirksgericht des beteiligten Steuerpflichtigen die erste Instanz.

§. 2. Der Finanzrath ist beauftragt, eine successive Revision der Steuerregister in dem Sinne vorzunehmen, daß jährlich wenigstens zwey Bezirke einer solchen Revision unterliegen und demgemäß die sämtlichen Steuerpflichtigen der einzelnen Bezirke durch gedruckte Steuer-Formulare zu neuer Selbst-Taxation abgefordert werden sollen, in welchem Falle die Be- // [S. 32] stimmungen der Art. 13, 14. und 15. des Steuergesetzes in Anwendung kommen.

§. 3. Der Art. 21. des Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832 erhält folgenden Zusatz:

Die dießfällige Nachforderung kann sich jedoch nur auf die dem Tode zunächst vorangehenden zwey Steuerjahre beziehen.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 24. Herbstmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:  
Der Präsident,  
Dr. F. L. Keller.  
Der erste Secretär,  
Finsler.



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 29. Herbstmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der zweyte Staatsschreiber,

Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.02.2016]